



Brüssel, den 24. September 2025
(OR. en, de)

12910/25
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0232(COD)

CODEC 1277
ENV 849
CLIMA 343
AGRI 428
FORETS 71
RECH 393
TRANS 389

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz
(Bodenüberwachungsgesetz) (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

Deutschland fügt der Ablehnung die folgende Protokollerklärung hinzu:

Gesunde Böden sind die Grundvoraussetzung für zahlreiche Ökosystemleistungen, wie Kohlenstoffspeicher, Wasserfilter und -speicher sowie Schadstoffpuffer, für eine ausreichende und gesunde Ernährung, für die Bereitstellung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse und als natürliche Kühlung in urbanen Gebieten. Die Bodengesundheit, einschließlich des Humusgehaltes und der Bodenbiodiversität, muss dringend erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wesentlich. Der zwischen Europäischem Parlament und Ratspräsidentschaft geeinte Vorschlag für das Soil Monitoring Law trägt aus deutscher Sicht dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht hinreichend Rechnung und würde zusätzliche Belastungen sowie Doppelstrukturen schaffen.

Erklärung Schwedens

Schweden begrüßt, dass der endgültige Kompromisstext weitgehend die Flexibilität und Kontrolle der Mitgliedstaaten gewährleistet. Schweden erkennt an, dass Artikel 11 mit der Streichung rechtsverbindlicher gemeinsamer Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung und der Streichung von Anhang III erheblich an den Standpunkt Schwedens angepasst wurde.

Die Bedenken Schwedens in Bezug auf die vorgeschlagene Richtlinie bestehen jedoch nach wie vor. Schweden ist nach wie vor der Ansicht, dass der Vorschlag zusätzliche Kosten im Verhältnis zu seinem Nutzen verursachen wird, und sieht keinen eindeutigen Mehrwert, der den Verwaltungsaufwand eines rechtsverbindlichen gemeinsamen Überwachungsrahmens rechtfertigt. Die Kosteneffizienz des Überwachungsrahmens ist nach wie vor ungewiss, und es fehlt an evidenzbasierter Qualitätssicherung, dass der vorgeschlagene Rahmen durchführbar und auf verschiedene Arten von Böden angemessen anwendbar sein wird. Der grenzüberschreitende Charakter der Bodengesundheit ist begrenzt und berührt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der endgültige Kompromisstext führt zu einer Richtlinie, die dem Standpunkt Schwedens im Vergleich zum Kommissionsvorschlag näher kommt, und Schweden kann daher im Geiste des Kompromisses den endgültigen Kompromisstext akzeptieren. Schweden unterstreicht jedoch die oben dargelegten Bedenken und weist darauf hin, dass es keine Garantie dafür gibt, dass der Rahmen in der Praxis funktioniert.
